



**Nr. 3/2023**

Jahrgang 65  
September 2023

**Mitteilungen des  
Zahnärztlichen Bezirksverbandes  
Oberfranken**

## Beitragszahlung IV / 2023

Der Beitrag für das IV. Quartal 2023 ist bereits am 01.10.2023 fällig. Alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, bitten wir zu beachten, dass der Beitrag jeweils zu Quartalsbeginn unaufgefordert an den ZBV Oberfranken zu überweisen ist.

Im Falle einer Anmahnung des ZBV-Beitrages muss lt. Beitragsordnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,- € verrechnet werden.

Für alle am Lastschriftverfahren beteiligten Kolleginnen und Kollegen wird der Beitrag IV / 2023 im Oktober 2023 eingezogen.

Wir danken nochmals allen Kolleginnen und Kollegen, die durch die Erteilung der Einzugsermächtigung dem ZBV Oberfranken eine sehr umfangreiche Verwaltungsarbeit erleichtern.

Unsere Bankverbindung lautet:  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank Bayreuth,  
IBAN: DE39 3006 0601 0002 2073 70  
BIC: DAAEDEDXXX

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Förster-Krauß, Tel. 0921 65025.

## Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung

Es ist nun eine eigenständige vertrags(zahn)arztrechtliche Pflicht über einen Berufshaftpflichtversicherungsschutz eingeführt. Die betreffenden Neuregelungen im SGB V und in der Zulassungsverordnung gelten seit dem 20.07.2021. Ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist danach individuell zu ermitteln, die Mindestversicherungssumme beträgt jedoch drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Das ist deutlich mehr als bislang nach dem Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) i. V. m. dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) als Minimum gefordert ist.

Nach den Neuregelungen konnte der Spitzenverband Bund der Krankenkassen jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum 20. Januar 2022 höhere Mindestversicherungssummen als die nun im SGB V bestimmte Mindestversicherungssumme vereinbaren. Wird ein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nicht nachgewiesen, ist das Ruhen der Zulassung zu beschließen. Ruht die Zulassung deswegen über 2 Jahre hinaus, ist der Entzug der Zulassung zu beschließen.

Wir fordern hiermit alle tätigen Kolleginnen und Kollegen auf, ihre Verträge eigenverantwortlich zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren!

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist, die Mindestversicherungssumme

darf nicht unterschritten werden. Kraft gesetzlich zugewiesener berufsaufsichtlicher Kompetenz ist der Zahnärztliche Bezirksverband befugt, einen Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung zu verlangen.

Die Versicherungspflicht besteht für den Zahnarzt persönlich, es sei denn, der Zahnarzt ist in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert (z. B. Bundeswehr, öffentlicher Dienst).

Darüber hinaus sollte bei der Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten bzw. angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten der Bestands- oder Neuvertrag umgehend darauf überprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, eine Assistentin / einen Assistenten oder angestellte Zahnärztin/angestellten Zahnarzt direkt mit im Versicherungsvertrag des Arbeitgebers einzubinden und nach Beendigung der Tätigkeit gegebenenfalls wieder abzumelden.

Ebenso möchten wir alle Assistentinnen und Assistenten sowie angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte bitten, mit ihren Arbeitgebern abzuklären, ob sie über die Praxis versichert sind oder ob eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden muss. Auch bei Praxiswechsel ist erneut abzuklären, ob sie ggf. beim neuen Arbeitgeber mitversichert sind.

## Meldeordnung der BLZK

Welche Daten bzw. Veränderungen sind dem ZBV Oberfranken zu melden?

Jedes Mitglied des ZBV Oberfranken ist verpflichtet, unaufgefordert folgende Mitteilungen gegenüber dem ZBV unverzüglich abzugeben:

- Änderung des Namens (es ist eine Kopie vorzulegen)
- Änderung der Staatsangehörigkeit \*)
- Änderung der Praxisanschrift bzw. der Privatanschrift
- Änderung der Bankverbindung bei tätigen Mitgliedern
- Erhalt der Promotion \*)
- Fachzahnarzt- und Facharzt-Anerkennungen \*)
- Niederlassung
- Aufnahme bzw. Änderung der Tätigkeit (auch berufsfremde) bzw. Arbeitgeberwechsel
- Beendigung einer Tätigkeit
- vorübergehende oder dauernde Aufgabe der Tätigkeit
- Erhalt einer zahnärztlichen oder ärztlichen Berufszulassung (Approbation bzw. Erlaubnis nach dem Zahnheilkundengesetz \*)

Diese Angaben werden u. a. für eine korrekte Beitragseinstufung benötigt.

Bitte denken Sie daran: Eine Meldung des Arbeitgebers an die KZVB ersetzt nicht die Information an den ZBV!

\*) Es ist jeweils eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

## Ungültigkeit von Zahnarzausweisen

Die vom ZBV Oberfranken ausgestellten Zahnarzausweise mit den Nrn. 61012 und 61383 werden hiermit für ungültig erklärt.

## **Weihnachtsspende des Hilfsfonds der Bayerischen Landes Zahnärztekammer**

Wie jedes Jahr stellt die BLZK aus ihrem Hilfsfonds einen gewissen Geldbetrag zur Verfügung, um bedürftigen Kolleginnen und Kollegen oder Hinterbliebenen eine kleine Weihnachtsspende zukommen zu lassen.

Der ZBV Oberfranken bittet Sie deshalb, Personen mit geringfügigem Einkommen, die für eine Spende in Frage kommen, namentlich und mit vollständiger Adresse bis zum 10. Oktober 2023 dem ZBV Oberfranken zu benennen.

**Das Zahnärzthehaus Oberfranken bleibt am 2. Oktober 2023 geschlossen!**

## **ZBV Oberfranken – Telefonische Erreichbarkeit der Geschäftsstelle in Bayreuth**

Sie erreichen die Geschäftsstelle des ZBV Oberfranken zu folgenden Zeiten telefonisch unter **0921 65025**

Montag	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:30 – 12:00 Uhr u. 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Telefax 0921 68500  
E-Mail [info@zbv-ofr.de](mailto:info@zbv-ofr.de)

## Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung

Wir bitten zu überprüfen, ob die zahnmedizinischen Fachangestellten bereits die Dreifach-Hepatitisimpfung vollständig erhalten haben. Falls die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kosten für diese Impfung zu tragen.

**Bilden Sie heute schon für morgen aus.  
Schaffen Sie zusätzliche  
Ausbildungsplätze!**

## Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge

Diese Gebühr in Höhe von 11,-€ wird jeweils aufgrund des uns erteilten SEPA-Lastschriftmandats vom angegebenen Konto abgebucht. Sie wird mit der Eintragung des Ausbildungsvertrages fällig. Der Einzug erfolgt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Quartalsende, in dessen Zeitraum die Eintragung des Ausbildungsvertrages erfolgte.

## Überprüfung des Ausbildungsstandes durch das Berichtsheft

Zur Frage der Vollständigkeit des Berichtsheftes ist festzustellen, dass die Erfüllung des Ausbildungsplanes durch Unterschrift des Ausbilders und der/des Auszubildenden dokumentiert werden muss. Der Ausbildungsplan ist keine Auswahlliste, sondern muss lückenlos erfüllt werden.

## Ärztliche Nachuntersuchung von jugendlichen Auszubildenden

Alle Auszubildenden, die noch nicht 18 Jahre sind und damit unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, haben sich ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung ärztlich nachuntersuchen zu lassen. Die Bescheinigung darüber ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Wir bitten alle Auszubildenden, darüber zu wachen, dass die Auszubildenden diese Vorschriften einhalten.

## Lösung von Ausbildungsverhältnissen

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass uns Lösungen von Ausbildungsverhältnissen häufig nicht gemeldet werden. Wir machen alle auszubildenden Kolleginnen und Kollegen darauf aufmerksam, dass bei Lösung eines Ausbildungsverhältnisses der Zahnärztliche Bezirksverband Oberfranken unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden muss. Der Anlass zur vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses nach der Probezeit ist dabei anzugeben, ebenso die Fehlzeiten der/des Auszubildenden.

## Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für Zahnmedizinische Fachangestellte

An der diesjährigen Abschlussprüfung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten haben 66 Azubis teilgenommen, und zwar

in Bamberg	<b>30</b>
in Bayreuth	<b>15</b>
in Coburg	<b>10</b>
in Hof	<b>11</b>

Davon haben 4 Prüflinge mit der Note „sehr gut“ bestanden.

### Herzlichen Glückwunsch!

Außerdem erreichten:

**15 Prüflinge** die Note 2 = gut

**23 Prüflinge** die Note 3 = befriedigend

**18 Prüflinge** die Note 4 = ausreichend

**6 Prüflinge** haben das Ausbildungsziel nicht erreicht.

## Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2024

An der Winter-Abschlussprüfung am 17.01.2024 beim ZBV Oberfranken können alle Auszubildenden teilnehmen, die bis zum 31.03.2024 ihre Ausbildung beenden. Die Anmeldungen erhalten die Auszubildenden in der Berufsschule oder auf Anfrage beim ZBV Oberfranken, Justus-Liebig-Straße 113, 95447 Bayreuth.

## Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei größeren Fehlzeiten

**"Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat [...]" (§ 43 BBiG)**

Die Vorschrift beschränkt sich nicht darauf, dass die Ausbildungszeit bloß "abgelaufen" ist. **Vielmehr verlangt sie, dass sie "zurückgelegt" wurde, worunter mehr zu verstehen ist als nur der kalendarische Ablauf.** Die Berufsausbildung muss in der Ausbildungszeit auch im Wesentlichen tatsächlich betrieben worden sein.

Wer z. B. wenige Monate nach Beginn einer dreijährigen Berufsausbildung erkrankt und wenige Monate vor dem kalendarischen Ablauf der Ausbildungszeit die Berufsausbildung wieder

aufnimmt, hat die dreijährige Ausbildungszeit nicht "zurückgelegt". Auch wird die Erziehungszeit auf Berufsausbildungszeiten ausdrücklich nicht angerechnet. Andererseits haben geringfügige Fehlzeiten auf die Zurücklegung der Ausbildungszeit keinen Einfluss.

Eine Geringfügigkeit wird immer anzunehmen sein, wenn eine Fehlzeit wegen Krankheit oder sonstiger Verhinderung (mit Ausnahme der regulären Verhinderung wie z. B. Urlaub) zusammengerechnet **nicht mehr als 10 %** der im Berufsausbildungsvertrag vorgesehenen Ausbildungszeit beträgt.

**Sollten erhebliche Fehlzeiten vorliegen, so kann die Zulassung zur Abschlussprüfung verwehrt werden.** Bei Fragen dazu in Einzelfällen wenden Sie sich bitte an Frau Simon vom Zahnärztlichen Bezirksverband Oberfranken.

## Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen Notdienst

### Bamberg Stadt

02./03.10.2023  
28./29.10.2023

Dr. Buck Henning, 96047 Bamberg, Schützenstr. 18, Tel. 0951 25166  
Dr. Bogojevic Dusan, 96052 Bamberg, Zollnerstr. 165, Tel. 0951 37081

### Landkreis Bamberg

30.09./01.10.2023  
09./10.12.2023

Dr. Dr. Müller Hans Jürgen, 96179 Rattelsdorf, Bamberger Str. 8, Tel. 09547 340  
ZÄ Stäge Stefanie, 96157 Ebrach, Mühlrangenweg 8, Tel. 09553 203

### Coburg Stadt

07./08.10.2023  
18./19.11.2023  
27./28.12.2023

Dr. Pampel Michael, 96450 Coburg, Ketschendorfer Str. 24, Tel. 09561 1369  
Dr. Lüdicke Sonja, 96450 Coburg, Rosenauer Str. 11, Tel. 09561 2342453  
Dr. Panhans Walter, 96450 Coburg, Mohrenstr. 3, Tel. 09561 95866 u. 01578 5158051

### Landkreis Coburg

14./15.10.2023  
21./22.10.2023  
18./19.11.2023  
01.01.2024

Dr. Vorderwülbecke Peter, 96145 Seßlach, Friedrich-Rückert-Str. 5, Tel. 09569 261 u. 09569 1063  
ZÄ Brückner-Ullrich Beate, 96479 Weitramsdorf, Coburger Str. 26, Tel. 09561 36263  
Dr. med. dent. Fischer Anna Christine, 96472 Rödentel, Bürgerplatz 2, Tel. 09563 309495  
Dr. med. dent. Fischer Anna Christine, 96472 Rödentel, Bürgerplatz 2, Tel. 09563 309495

### Landkreis Forchheim

30.09./ 01.10.2023

ZÄ Zwanziger Eva, 91355 Hiltlpoltstein, Hauptstr. 16a, Tel. 09192 996246

### Hof Stadt

18./19.11.2023  
25./26.11.2023  
27./28.12.2023

Dr. Dr. Fischer Markus Karl, 95028 Hof, Wilhelmstr. 19, Tel. 09281 15366  
Dr. Dr. Fischer Markus Karl, 95028 Hof, Wilhelmstr. 19, Tel. 09281 15366  
Dr. Holter Lena, 95028 Hof, Ludwigstr. 12, Tel. 09281 3168

### Landkreis Hof

11./12.11.2023

ZA Lehmann Wilhelm, 95182 Döhlau, Goethestr. 2a, Tel. 09286 1030

### Landkreis Kronach

07./08.10.2023  
14./15.10.2023  
28./29.10.2023

Dr. Havelka Oldrich, 96349 Steinwiesen, Blumenstr. 12, Tel. 09262 269  
Dr. Götz Paul, 96361 Steinbach a. Wald, Rennsteigstr. 15, Tel. 09263 7778  
ZA Dreefs Markus, 96328 Küps, Goethestr. 1a, Tel. 09264 80284 u. 01516 8414798

**Das Verzeichnis der für den Notdienst eingeteilten Zahnärzte in allen Regionen finden Sie unter: [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)**

**Die Ansage mit den notdiensthabenden Praxen ist an den eingeteilten Tagen auf einem Anrufbeantworter unter der Telefonnummer 0921 761647 zu hören.**

# Elektroauto als Mitarbeitermagnet?



Gutes Personal zu finden und zu halten ist auch für Zahnarztpraxen äußerst schwierig geworden. Das Gehaltsniveau ist bereits stark gestiegen. Gibt es Wege den Beschäftigten etwas Gutes zu tun ohne dass der Arbeitgeber hierfür einen hohen finanziellen Aufwand betreiben muss? Das untersuchen wir nachfolgend am Beispiel der Überlassung eines Elektro-Autos.

Bei einem reinen Elektrofahrzeug, mit einem Bruttolistenpreis von unter 60.000 €, sind für die private Nutzung bis zum 31.12.2030 pro Monat nur 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil anzusetzen.

Beispielrechnung für die Überlassung eines Elektro-PKW an ein Teammitglied mit Lohnsteuerklasse I oder IV, welches ganz in der Nähe der Praxis wohnt:

## Kostenaufstellung

PKW-Brutto-Listenpreis	30.000 €
Ansatz für die private Nutzung	0,25 % p.m.
Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer + Sozialversicherung	75 € p.m.

Tatsächliche Kosten PKW	p.m.
Leasingraten	260 €
Strom bei 10.000 km p.a.	75 €
Versicherung/ Reparaturen	100 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>435 €</b>

Arbeitgeberaufwand für den PKW	435 €
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung 21 % von 75 €	16 €
<b>Gesamtaufwand Arbeitgeber für PKW-Überlassung = 100 %</b>	<b>451 €</b>

Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung ca. 60 % von 75 €	- 45 €
<b>Nettovorteil Arbeitnehmer durch PKW-Überlassung = 86 %</b>	<b>390 €</b>

Vom Gesamtaufwand des Arbeitgebers kommen beim Arbeitnehmer 86 % netto an. **Das ist sagenhaft günstig!**

Im Vergleich dazu:

Erhöhung Bruttolohn	435 €
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	91 €
<b>Gesamtaufwand Arbeitgeber</b>	<b>526 €</b>

Erhöhung Bruttolohn Arbeitnehmer	435 €
Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung	- 261 €
<b>Erhöhung Nettolohn</b>	<b>174 €</b>

Entscheidend ist die Relation der Nettolohnerhöhung des Arbeitnehmers zum Gesamtaufwand des Arbeitgebers. Bei einer Bruttolohnerhöhung erhalten Beschäftigte netto in unserem Beispiel nur 33 % des Gesamtaufwands des Arbeitgebers, bei der Überlassung eines Elektroautos aber 86 %. **Das sind 160 % mehr!**

## Lösungen nach Maß sind machbar

Es zeigt sich, dass die Überlassung eines E-Autos insbesondere bei einem niedrigen Bruttolistenpreis große Vorteile für beide Seiten bringt. Durch Zuzahlungen des Beschäftigten für die Überlassung, z. B. durch eine teilweise oder volle Gehaltsumwandlung, sind „maßgeschneiderte Lösungen“ machbar.

Zudem können Sie den PKW mit Werbung für Ihre Praxis versehen. Dies führt dazu, dass Beschäftigte das „Statussymbol Firmenwagen“ fahren.

Meist wird es sinnvoll sein, solche Fahrzeuge zu leasen, damit Sie diese wieder zurückgeben können. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Spiel-

regeln der PKW-Überlassung müssen sauber schriftlich vereinbart werden. Es empfiehlt sich eine Begrenzung der jährlichen Kilometerzahl.

## Fazit

Die Überlassung eines E-Autos ist ein sehr vorteilhaftes Mittel. Im Beispielfall sind für einen Nettovorteil von 390 € monatlich lediglich 451 € vom Arbeitgeber aufzuwenden. Sie sollten deshalb diese Möglichkeit nutzen, zumal die PKW-Überlassung emotional mehr geschätzt wird als ein höheres Gehalt.

In einer späteren Ausgabe stellen wir Ihnen weitere begünstigte Bezüge dar, mit denen Sie das Nettogehalt Ihrer Teammitglieder ebenfalls beträchtlich erhöhen können. Da all diese Möglichkeiten dazu führen, dass weniger Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt werden, sollten die betroffenen Mitarbeiter einen Teil der Ersparnisse aufwenden, um die späteren Altersbezüge aufzubessern. Im Beispielfall sind das brutto 67 € monatlich bzw. ca. 40 € netto.

**FUCHS STOLZ**  
STEUERBERATER

In den Böden 1  
97332 Volkach  
Tel.: 09381 / 80 80-10  
Fax: 09381 / 80 80-80

[mail@fuchsundstolz.de](mailto:mail@fuchsundstolz.de)  
[www.fuchsundstolz.de](http://www.fuchsundstolz.de)

# WAS IST DENN...

...eine

„Dummensteuer“?



Die Erbschaftsteuer wird oft als „Dummensteuer“ bezeichnet, da diese nur die „Dummen“ trifft, die sich nicht rechtzeitig beraten lassen.

## Erbschaftsteuer muss nicht sein!

Bei rechtzeitigen klugen Gestaltungen kann die Erbschaftsteuer meist ganz vermieden werden. Selbst bei größeren Vermögen.

Lassen Sie sich von uns als Spezialisten hierfür beraten. Die Ersparnis hierdurch beträgt meist zwischen 50.000 und 500.000 €.

Fordern Sie eine kostenlose Ersteinschätzung an unter:  
**[mail@fuchsundstolz.de](mailto:mail@fuchsundstolz.de)**

**FUCHS  STOLZ**  
S T E U E R B E R A T E R

## Die Top 10 – Energiespartipps für die Praxis



### 1. Lüften, aber richtig:

Klare Lüftungsregeln für das ganze Team sorgen für weniger Energieverlust, ohne auf frische Luft zu verzichten. Dabei sollte lieber auf Stoßlüften zurückgegriffen werden als die Fenster für längere Zeit zu kippen. Wird im Sommer eine Klimaanlage verwendet, gelten dieselben Regeln. Ist die Klimaanlage eingeschaltet, sollten Fenster und Türen geschlossen bleiben. Klimaanlage und Heizung außerhalb der Praxisöffnungszeiten ausschalten.

### 2. Raumtemperatur:

Temperaturregler an den Thermostaten von Heizungen und Klimaanlagen auf eine vorher festgelegte

Temperatur einstellen. Bereits ein minimales Absenken der Temperatur senkt die Energiekosten. Programmierbare Thermostate sichern die Wunschtemperatur nach Uhrzeit.

### 3. Praxisbeleuchtung:

Setzen Sie Energiespar- oder LED-Leuchten ein. In weniger frequentierten Bereichen helfen Bewegungsmelder dabei, diese nicht dauerhaft beleuchten zu müssen.

### 4. Zeitschaltuhren:

Installieren Sie diese an Geräten, Leuchten etc., um den Energieverbrauch zu senken. Bei der Einstellung Praxiszeiten beachten!

### 5. Stand-By-Modus vermeiden:

Alle Praxiscomputer und Bildschirme sollten immer so schnell wie möglich in den Schlafmodus versinken und keinen Bildschirmschoner anzeigen. Abschaltbare Steckerleis-

ten helfen - nicht nur im Büro - auf Stand-by zu verzichten und die Geräte zum Feierabend einfach abzuschalten. Hauptschalter!

### 6. Effizient im Steri:

Auch die Geräte im Sterilisationsraum sind große Stromfresser. Beim Kauf unbedingt auf Energieeffizienz und den Bedarf der Praxis achten. Geräte sinnvoll befüllen, ungenutzter Platz kostet viel Energie. Sehr alte Geräte ggf. durch Neukauf mit besserer Energieeffizienz austauschen.

### 7. Kühlgeräte richtig betreiben:

In vielen Praxen wird mindestens ein Kühlschrank, gelegentlich sogar zwei, eingesetzt. Achten Sie auch bei diesen Geräten auf eine hohe Energieeffizienz und darauf, diese nicht direkt neben der Heizung zu platzieren. Nach dem Öffnen sollte der Kühlschrank natürlich immer möglichst schnell wieder verschlossen werden.

### 8. Behandlung:

Dauerhafter Einsatz, hoher Energiebedarf, hohe Stromkosten. Eine Absaugung, die sich je nach benötigter Leistung selbst regulieren kann, spart Energiekosten. Wasserhähne mit Sensoren; Wasserdruck und damit die durchlaufende Wassermenge an den Hähnen einstellen und für trockene Hände Papierhandtücher aus Recyclingpapier verwenden.

### 9. Praxislabor:

Insbesondere Brenn- und Keramiköfen haben einen extremen Energiebedarf. Geräte bei Nichtbenutzung auszuschalten ist effizient.

### 10. Teambesprechung:

Gemeinsam nachhaltige Lösungen in Praxisregeln umsetzen. Aber nicht jede Idee ist umsetzbar: z. B. Mülltüten aus den Zimmern „wiederverwenden“ widerspricht den Hygienevorschriften. Arbeitsabläufe und Checklisten (z. B. zum Feierabend) können so aktualisiert werden und im QM gelebt werden.

### Licht aus, Heizung runter - und kürzere Sprechzeiten?

Angesichts der rasant steigenden Ausgaben denken zahlreiche Praxisinhaber über Handlungsoptionen nach. Doch welche Maßnahmen könnten helfen, die Energiekosten zu senken?

#### Ergebnis der Umfrage bei Ärzten:

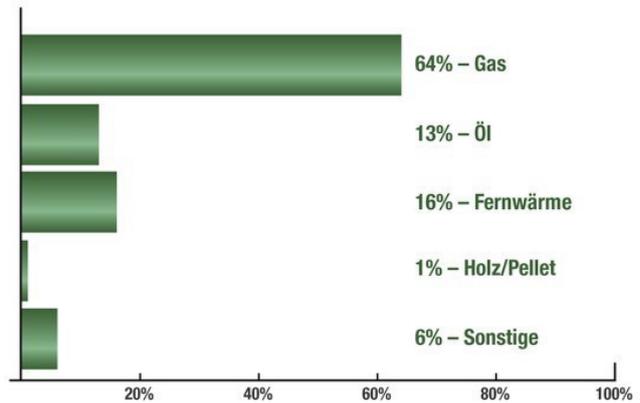
Um Heizung und Strom zu sparen, wollen 80 % die Temperatur reduzieren, 58 % an Beleuchtung sparen, 22 % Sprechzeiten reduzieren.

Möglichkeiten, bei einem Stromausfall auf eine eigene Energieversorgung - zum Beispiel ein Notstromaggregat - umschalten zu können, haben nur wenige Praxen: Nur 10 % der Einzel- und Gemeinschaftspraxen berichteten von dieser Möglichkeit.

Kerstin Salhoff, Februar 2023

© FORdent by Kerstin Salhoff \* [info@salhoff.de](mailto:info@salhoff.de) \* Telefon 0911 9883680 \* Telefax 0911 98836820

### Wie heizen Sie in Ihrer Praxis?



Quelle: Ärztenachrichtendienst Verlags-AG, [www.aend.de](http://www.aend.de)

### **Aufruf LAGZ-Tätigkeit im Landkreis und in der Stadt Bamberg**

Es sind noch Einrichtungen KITAS/Schulen nicht betreut - falls Interesse bei niedergelassenen ZahnärztInnen, angestellten ZahnärztInnen oder VorbereitungsassistentInnen besteht, eine spannende, nebenberufliche Tätigkeit in der Prophylaxe und Aufklärung auszuüben!

Bitte melden Sie sich für mehr Informationen bei Frau **Dr. Simone Weidmann**,  
Tel. 09551 333 oder E-Mail [praxisinfo@zahnarztpraxis-dr-weidmann.de](mailto:praxisinfo@zahnarztpraxis-dr-weidmann.de).

Titel:

## **Adaption!**

Wie sich etablierte Unternehmen an radikalen Wandel anpassen

Autor:

**Niklaus Leemann**

Der Autor beschäftigt sich in dieser Ausgabe mit den mittel- bis langfristigen strategischen Entwicklungen in Unternehmen, deren Geschäftsfeld(-er) einem radikalen Wandel unterworfen ist bzw. sind.

Dieses Phänomen erleben wir auch in der Gesundheitsbranche. Beispiele dafür sind

- Konzentrationsprozesse,
- Arbeitskräftemangel,
- Ausweitung oder Einschränkung des Dienstleistungsportfolios,
- gesetzliche Änderungen (Limitationen).

D. h. das Geschäftsfeld eines jeden Unternehmens - also auch der Heilberuflerpraxen - befindet sich in einem stetigen Flow der Veränderungen.

Nichtanpassung bzw. Unflexibilität bedrohen nachhaltig die Geschäftsgrundlage und im schlimmsten Falle die Existenz des Unternehmens, so wie es beispielsweise bei der Firma KODAK der Fall gewesen ist.

Niklaus Leemann unterteilt das Buch in 3 Kapitel:

- **SENZING**, d. h. das Unternehmen muss den Wandel verstehen und die Opportunitäten und Gefahren identifizieren
- **SEIZING**, d. h. Erschließung und Investition in die neuen Geschäftsmodelle
- **TRANSFORMING**, d. h. Ausrichtung des Unternehmens an die neuen Realitäten

Dabei wird mit vielen Beispielen, Zusammenfassungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Checklisten gearbeitet.

Leemann, Strategieberater für das Topmanagement internationaler Unternehmen, gibt Handlungskonzepte und Lösungsansätze vor, die auch für Heilberufler, die einmal über den Teller rand hinaus blicken wollen, interessant sein können.

Dr. Rüdiger Schott  
1. Vorsitzender des ZBV Oberfranken



Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG,  
München, 05/2023, 210 Seiten,  
Fester Einband, Komplett in Farbe

ISBN 978-3-446-47561-8,  
Preis: 79,99 € Buch (Print)

## **Aktualisierungskurs Strahlenschutz**

Der ZBV Oberfranken bietet für Zahnärztinnen/Zahnärzte, die im Jahr 2019 ihre Fachkunde erworben bzw. zuletzt aktualisiert haben, einen Röntgenkurs **am Samstag, 13. Januar 2024**, in Bindlach an.

Für Zahnarzthelfer/innen/Zahnmedizinische Fachangestellte, die im Jahr 2019 ihre Kenntnisse im Strahlenschutz erworben bzw. aktualisiert haben, findet ein Aktualisierungskurs **am Samstag, 13. Januar 2024**, in Bindlach statt.

Die Anmeldeformulare liegen bei.



**Freier Verband  
Deutscher  
Zahnärzte e.V.**

**Ihre Interessenvertretung**  
politisch - fachlich - wirtschaftlich

EU-Quecksilber-Verordnung

## FVDZ: Ersatz von Amalgam nicht immer möglich

Berlin (26. Juli 2023). Wenngleich 2019 die Bundesregierung dafür plädiert hat, den Einsatz von Quecksilberamalgam weiter zu ermöglichen, verkündet die EU-Kommission nun, dieses von 2025 an verbieten zu wollen. „Wie die Weltgesundheitsorganisation WHO und die FDI als Sprecher aller nationalen Zahnärzteorganisationen unterstützen wir ausdrücklich ein Herunterfahren der Verwendung von Amalgam“, sagt Dr. Frank Wuchold, im Bundesvorstand des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte (FVDZ) für Zukunftsfragen der Berufsausübung zuständig. „Doch ein Verbot würde die zahnärztlichen Therapiemöglichkeiten zukünftig wesentlich beeinträchtigen.“

Betroffen wären insbesondere vulnerable Gruppen wie Pflegebedürftige und Patientinnen und Patienten mit Behinderungen, die oftmals keine hinreichende Zahnpflege betreiben könnten und bei denen Kompositfüllungen eine wesentlich geringere Lebensdauer hätten, aber auch Patienten mit einem stark reduzierten Speichelfluss. „Solange keine zuverlässige, weitgehend nebenwirkungsfreie und ebenso kostengünstige Alternative zum Quecksilberamalgam in der EU zugelassen wird, sollte es trotz rückläufigem Einsatz des Materials kein grundsätzliches Verbot geben. Kunststoffe sind, anders als dies die EU-Kommission jetzt feststellt, keineswegs immer eine adäquate Alternative“, betont Wuchold.

Die Zahl aller Füllungen hat sich seit den 90er-Jahren fast halbiert. Der Anteil an Amalgam-Füllungen lag 2019 bei unter zehn Prozent, sodass 2030 nur noch ein Prozent Amalgam als Füllmaterial verwendet werden könnte. „Für die Umweltbelastung spielt eine derart geringe Amalgam-Verwendung keine Rolle, eher die Entfernung bestehender Amalgam-Füllungen“, sagt Wuchold. Deshalb seien die Vorkehrungen zum sicheren Umgang mit Quecksilberamalgam bei der Entsorgung gemäß der seit 2017 gültigen EU-Verordnung in Deutschland zu 100 Prozent umgesetzt worden.

Rollout E-Rezept

## FVDZ: Durchsetzen mit der Brechstange wird nicht funktionieren

Berlin (21. Juli 2023). Ende Juni hat die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte (gematik) den sofortigen bundesweiten Rollout des elektronischen Rezepts beschlossen, das von 2024 an verpflichtend sein soll. Seit Juli soll das E-Rezept mit der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) abgerufen werden können. Indes sind die technischen Voraussetzungen in Praxen und Apotheken noch gar nicht flächendeckend vorhanden, sodass beim Start die gesamte Telematikinfrastuktur (TI) kurzzeitig zusammenbrach.

„Die Zahnärzteschaft ist digitalen Anwendungen gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen, aber das E-Rezept mit der Brechstange durchzusetzen, wie es Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach offenbar vorschwebt, das kann nicht funktionieren“, sagt Digitalvorstand Dr. Kai-Peter Zimmermann vom Freien Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ). „Auch wir sind für eine sicherere, schnellere, einfachere Verordnung und Abgabe von Medikamenten, doch müssen zuvor in den Praxen und Apotheken die Softwaresysteme fit gemacht werden.“ Erst wenn das Einlesen der eGK in den Apotheken flächendeckend möglich sei, sollten die Praxen nach und nach beginnen, das E-Rezept zu testen, fordert Zimmermann und schließt sich damit den Argumenten derjenigen an, die in der gematik-Gesellschafterversammlung für das Beibehalten eines stufenweisen Rollouts votiert hatten.

Im nun vorliegenden Referentenentwurf des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) für ein Digitalgesetz ist vorgesehen, Praxen die Vergütung ihrer vertragsärztlichen Leistungen um ein Prozent zu kürzen, bis der Nachweis der E-Rezept-Tauglichkeit erbracht wird. „Diese Sanktionspolitik des BMG ist inakzeptabel – zumal dann, wenn unüberlegte Schnellschüsse auf dem Rücken von Praxen und Patienten ausgetragen werden sollen wie das nun wieder beim E-Rezept der Fall ist“, sagt Zahnarzt Zimmermann und fordert das BMG auf, technisch nachzusteuern und erst dann den bundesweiten Rollout fortzusetzen.

*Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) ist der größte unabhängige Berufsverband in Deutschland. Er handelt politisch frei und unabhängig. Seine Aufgabe sieht er darin, alternative Handlungsoptionen für Zahnärzte und Zahnärztinnen für ein zukunftsfähiges Gesundheitswesen zu entwickeln. Er engagiert sich für zahnärztliche Therapiefreiheit, Offenheit moderner zahnärztlicher Methoden für alle Patientinnen und Patienten, Prophylaxeförderung, mehr Eigenverantwortung für die Patienten- und Zahnärzteschaft sowie eine solide Finanzierung der Zahnheilkunde.*

---

Diese Pressemitteilung finden Sie auch im Web: [www.fvdz.de](http://www.fvdz.de)  
Freier Verband Deutscher Zahnärzte / Berliner Büro (Pressestelle) / Auguststraße 28 / 10117 Berlin  
Pressekontakt: Tel. +49 (0) 30 24 34 27-14 / Fax: +49 (0) 30 24 34 27-67 / E-Mail: [presse@fvdz.de](mailto:presse@fvdz.de)

**Termine 2023/2024**  
**Fortbildung für Zahnmedizinische Fachangestellte und**  
**Zahnarzthelfer/innen nach der Fortbildungsordnung der BLZK**  
Europäische Akademie Nürnberg

**PROPHYLAXE BASISKURS**  
**60 Stunden je Kurs**

Kurs-Nr. 33204

04.12., 05.12., 06.12., 07.12.2023 (alle Teilnehmer/-innen)  
11.12. und 12.12.2023 (Gruppe 1)  
13.12. und 14.12.2023 (Gruppe 2)

Kurs-Nr. 34201

14.02., 15.02., 19.02., 20.02.2024 (alle Teilnehmer/-innen)  
21.02. und 22.02.2024 (Gruppe 1)  
26.02. und 27.02.2024 (Gruppe 2)

**Referentinnen:**

Monika Hügerich (DH)  
Daniela Brunhofer (DH)  
Kerstin Kaufmann (DH)

**Kurszeiten:**

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Kursort:** eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

**Kursgebühr:** 950,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke  
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden  
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungs-  
voraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA  
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in  
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß  
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3  
StrlSchV

**Hinweis:**

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit  
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken reduziert  
sich die Kursgebühr um 10 %, soweit die  
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

**PROTHETISCHE ASSISTENZ**  
**40 Stunden je Kurs**

Kurs-Nr. 34101

18.03., 19.03., 20.03., 21.03.2024

**Referentin:**

Manuela Gumbrecht (ZÄ)

**Kurszeiten:**

jeweils ganztägig von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Kursort:** eazf GmbH

Laufertorgraben 10, 90489 Nürnberg

**Kursgebühr:** 750,- € inkl. Mittagessen / Pausengetränke  
zzgl. Materialliste

**Bitte beachten Sie, dass der Anmeldung die folgenden  
erforderlichen Anmeldeunterlagen bzw. Zulassungs-  
voraussetzungen beizufügen sind:**

- Erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung zur ZFA  
Nachweis: Urkunde oder Prüfungszeugnis ZFA in  
Kopie
- Röntgenbefähigung: Kenntnissnachweis gemäß  
§ 74 Abs. 2 StrlSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Nr. 3  
StrlSchV
- Bestätigung über Kenntnisse in der Herstellung  
von Provisorien und Autopolymerisaten

**Hinweis:**

Für Teilnehmer/-innen aus Praxen mit  
Zugehörigkeit zum ZBV Oberfranken beträgt die  
Kursgebühr 635,- € zzgl. Materialliste, soweit die  
Kursgebühr von der Praxis beglichen wird!

**Wichtiger Hinweis: Die Kursplätze werden nach Eingangsdatum vergeben,  
die Anmeldung ist nur verbindlich, wenn die Anmeldeunterlagen vollständig eingetroffen sind.**

Bei Stornierung durch den Teilnehmer bis zu vier Wochen vor Kursbeginn ist eine Bearbeitungsgebühr von 15,- € fällig.  
Bei Stornierung bis spätestens eine Woche vor Kursbeginn beträgt die Gebühr/Ausfallentschädigung 10 % der Kursgebühr,  
mindestens jedoch 15,- €. Bei späterer Stornierung wird eine Gebühr von 50 % der Kursgebühr erhoben.

Schriftliche und praktische Leistungskontrollen sind Bestandteil der Fortbildung. Daran teilnehmende Kursbesucher/-innen  
erhalten bei Erreichung der Mindestpunktzahl ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme. Die erfolgreiche Teilnahme  
weist Sie für diesen Themenbereich als „Fortgebildete ZFA“ aus.

**Bitte beachten:** Die organisatorische Abwicklung der genannten Fortbildungsveranstaltungen erfolgt im Auftrag des **ZBV  
Oberfranken** über die Europäische Akademie für zahnärztliche Fort- und Weiterbildung der BLZK GmbH. Bei Fragen wenden  
Sie sich bitte an Frau Jadranka Rosin, Tel. 089 230211-434, Fax 089 230211-404 oder E-Mail jrosin@eazf.de.

## Kursanmeldung Anpassungsfortbildung Nürnberg (Fax 089 230211-404)

Hiermit melde ich mich verbindlich zu nachfolgender Anpassungsfortbildung des ZBV Oberfranken an:

Kurs-Nr. \_\_\_\_\_

**Bitte bei Anmeldung die erforderlichen  
Unterlagen beifügen!**

**Teilnehmer/in** (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
E-Mail

Rechnungsadresse:  Praxisanschrift  Privatanschrift

Name/Vorname
Straße
PLZ/Ort
Telefon
Fax
E-Mail

**Hinweis:** Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die eazf GmbH diese verwenden darf, soweit es sich um Kommunikation im Zusammenhang mit Kursbuchungen (z. B. Anmeldebestätigungen, Informationen zum Kurs, Rechnungen) handelt. Mir ist bekannt, dass ich dieses Einverständnis jederzeit mit einer Mitteilung in Textform gegenüber der eazf GmbH widerrufen kann.

## Zahlung der Kursgebühr

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats: Ich ermächtige die eazf GmbH, Kursgebühren von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der eazf GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Abbuchung erfolgt gemäß den AGB der eazf GmbH sowie den Vereinbarungen gemäß der Rechnungsstellung.

Praxiskonto  Privatkonto

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Kreditinstitut \_\_\_\_\_

IBAN DE \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

**Gläubiger-ID:** DE96ZZZ00000400015

**Mandatsreferenz:**

Erhalt mit der Vorankündigung zum SEPA-Einzug (Pre-Notification).

**Hinweis:**

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Mit meinen Unterschriften melde ich mich verbindlich zu o.g. Fortbildung an. Die aktuellen Geschäftsbedingungen der eazf GmbH sind mir bekannt, mit ihrer Geltung bin ich einverstanden.

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift für Kursanmeldung \_\_\_\_\_

Unterschrift von Kontoinhaber/-in  
bzw. Bevollmächtigter für SEPA-Lastschriftmandat \_\_\_\_\_

# WICHTIGE TERMINE

## Obmannsbezirk Bayreuth

Kollegenversammlungen

**Termine:** Montag, 09.10.2023, 20:15 Uhr

Montag, 04.12.2023, 20:15 Uhr

mit üblichem Gansessen zum Jahresausklang

**Ort:**

Gasthof Manns Bräu

Friedrichstr. 23, 95444 Bayreuth

Dr. Harald Baumann

**Bitte schon heute vormerken:  
ZBV-Mitgliederversammlung  
am 29. November 2023, 20:00 Uhr**

**SAVE THE DATE  
14. Fränkischer Zahnärztetag 2024**

**Wir freuen uns, Sie zum  
14. Fränkischen Zahnärztetag  
am 26. und 27. April 2024 in Bamberg  
einladen zu dürfen.**

## Dieses Heft enthält:

Bekanntgaben:	Änderungen und Ergänzungen im zahnärztlichen
Beitragszahlung IV/2023.....2	Notdienst..... 5
Neuregelungen zur Berufshaftpflichtversicherung.....2	Elektroauto als Mitarbeitermagnet?..... 6
Meldeordnung der BLZK.....2	WAS IST DENN... eine „Dummensteuer“? ..... 8
Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen.....2	Die Top 10 – Energiespartipps für die Praxis ..... 9
Weihnachtsspende des Hilfsfonds der BLZK.....3	Buchbesprechung:
Eintragungsgebühren für Ausbildungsverträge ..... 4	Adaption!.....11
Überprüfung des Ausbildungsstandes	Pressemitteilungen:
durch das Berichtsheft ..... 4	FVDZ: Ersatz von Amalgam nicht immer möglich..... 12
Hinweis zur Vollständigkeit der Hepatitisimpfung ..... 4	FVDZ: Durchsetzen mit der Brechstange wird nicht
Ärztliche Nachuntersuchung von	funktionieren ..... 13
jugendlichen Auszubildenden..... 4	Kurse für ZAH/ZFA..... 14
Lösung von Ausbildungsverhältnissen ..... 4	Wichtige Termine ..... 16
Ergebnisse der diesjährigen Abschlussprüfung für ZFA.. 4	
Winter-Abschlussprüfung Januar/Februar 2024 ..... 4	
Keine Zulassung zur Abschlussprüfung bei	
größeren Fehlzeiten..... 5	

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Schriftleitung: Dr. Rüdiger Schott · Wiesenstraße 13 · 95234 Sparneck

Anzeigenverwaltung: Pressestelle des ZBV Oberfranken · Justus-Liebig-Straße 113/II · 95447 Bayreuth

Telefon: 0921 65025 · Telefax: 0921 68500 · E-Mail: info@zbv-ofr.de

Druck: Druckerei Münch GmbH & Co. KG · Karl-von-Linde-Straße 11 · 95447 Bayreuth · Telefon: 0921 75900-0 · Telefax: 0921 75900-75

E-Mail: info@muench-druck.de · ISDN Leonardo: 0921 76128-3 oder -4.

Der amtliche Teil umfasst die Bekanntgaben. Die im nichtamtlichen Teil gebrachten Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers oder der Schriftleitung wieder. Nachdruck der Beiträge (auch auszugsweise) nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Redaktion zulässig.

Bei allen Zuschriften ist der Schriftleitung, falls nicht ausdrücklich Vorbehalte gemacht werden, publizistische Auswertung gestattet.

Redaktions- und Anzeigenschluss für die nächste MZO: 19.11.2023